

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	2 (1897)
Heft:	6
Rubrik:	Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leb' wohl! Wenn Nebel dich umzieh'n,
Bewahr' mein Rößlein gut,
Ich kann's nicht nehmen fürderhin
In meine treue Hut.

Mein Hörnlein, sing' die letzte Weis',
Trara, dort winkt das Ziel.
Wie blickt der Schnee, wie glänzt das Eis —
Der Flocken tanzten viel. —

Horch'! Hörst du nicht den dumpfen Ton?
So spricht der weiße Mann!
Sei still und lausche, Postillon:
Du bist's, Dich spricht er an.

Hohl ist die Stimme, der Donner hallt!
Es tost sein Hauch wie Sturmsegewalt.
Sein Atem dampft, ein Wolkenmeer —
Schon stürzt die Lawine brausend daher.
Das ist des Alten grausig Spiel:
Wohl stoben und tanzten der Flocken viel.

Dann wird es still, so totenstill.
Herab vom weißen Mann
Weh'n nur die Lüfte sacht und fühl
Entlang die weite Bahn.

Bernina's Abendschatten zieh'n
Ums Bettetief und hart;
Das Hörnlein ist verstummt darin:
Es war die letzte Fahrt.

Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils.

Das Original der nachfolgenden Statuten einer „ehrlichen Gesellschaft zu Tomils“ befindet sich dermalen im Besitze des Herrn Vorsteher Rudolf Mettier in Tomils, der es in seinem Hause unter alten Papieren vorfand und so gefällig war, mich eine Copie von dem interessanten Schriftstücke nehmen zu lassen.

Interesse beanspruchen diese Statuten aus mehrfachen Gründen; einmal sind sie ganz thypisch. Die „ehrlichen Gesellschaften“ (d. h.

Knabenschaften, Gesellschaften lediger Bursche) wohl fast aller Gemeinden unseres Kantons hatten ganz ähnliche Statuten, die nur dadurch von einander abwichen, daß die Taxen und Bußen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich hoch waren; teilweise sind diese Statuten auch meistens noch in Kraft und in Übung, wenn schon die anmaßlichen Rechte der Knabenschaften auf Stütz- oder Hochzeitsweine schon 1813 durch Dekret des Kleinen Rates als unstatthaft erklärt wurden. Aber fast überall beruhen diese Sätze auf mündlicher Überlieferung. Dieser Umstand verleiht den verbrieften Statuten der Gesellschaft von Tomils ein vermehrtes Interesse.

Eine wesentliche Bedeutung kam den Knabengesellschaften als Wächter der Sittenpolizei zu.

An dem Ehrenringel der Gesellschaft zu Tomils hege ich begründete Zweifel, denn nicht nur zeigt der 1792 erneuerte Brief kein Siegel und hing auch nie ein solches an demselben, sondern es ist mir auch völlig unbekannt, daß solche Gesellschaften jemals eigene Siegel besaßen, ich bin deshalb sehr zu der Annahme geneigt, die Bestätigung des Briefes mit dem Ehrenringel sei eine bloße Phrase, eine Nachahmung der Form der Urkunden jener Zeit.

Rechte vnd ansprach wegen Hossier Weins
Sammt andere Ordnung vnd statuten Einer Chrlischen Gesellschaft
Allhier zu Tamils Lauth einhalt.

Im Namen Gottes. Urkunden Wir hiemitt. Diesem offenen Brief, wie das wir. Die von vnseren Altvorderen Ererbte Rechtliche ord- vnd satzungen. Alß In gegenwarth Einer Chrlischen und Lohl. Gesellschaft allhier in Tamils auf das Neuen Erneueret haben, vnd vnseren alten Brief abcopieren lassen wie volget.

Pro 1º. Hat eine Chrlische Gesellschaft Erkent, Das wann durch anschickung Gottes Sich einer verheurathet, solle er an dem Tag da die hochzeith vollbracht, würd, nach vnseren Alten freyheiten vnd Statuten geben Einer Chrlischen Gesellschaft die hierzu inkaufft Seind 100 Maß guten Wein oder aber dafür fl. 16 Bahres geldes. Curenta [!] valuta;

2º. Wan Sich ein witling widerum verheurathen wurde, Solle er geben Einer Chrlischen Gesellschaft zu genießen, 2 Legelen welschen

weins, oder dafür auch Bezahlten fl. 16 Bahres geldes. Curenta valuta. --

3º. Wan Sich frömde in vnserer Gmeindt verheurathen, Sollen Sie Vnß geben zu genießen 55 Maß guten welschen wein oder darüber fl. 7 Bahres geldts, ist auch erkent worden, daß wan etwan ein frömder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen vnd in Einem haus Bey nacht heimlich auf vnd ein gehen, wofern er dann von vnf mächte Erdappet werden, Solle geben ein Philipp oder 12 maß guten welschen wein, wenn er Sich aber wider-spännig erzeigen würde, so haben wir Macht vnd gewalt, ihme nach vnseren guth-dunkhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dägen, Hut oder was man von Ihme sonst bekommien mag, mit dem Selbigen dann in ein würkhaus zu gehen vnd nach vnseren Belieben vertrinkhen, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworffen werden.

4º. Wan deren wären in vnserer Gmeindt Tamls die Sich vngehorsamlich wurden in Stellen, so haben wir die rechte ihme zu schellen, vnd von seinem hauß oder guth hinweg zu nehmen, Bisß dß wir umb obverschribenes wohl consentiert Seind sc.

5º. Was verheurathete Eheleuth sind, die Sich in Streitigkeiten Begeben, vnd Eins von dem anderen aus dem Hauß gehet, vnd anderstwo übernacht Bleibt, so solle man ihnnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 maß wein zu fordern haben, wofern Sie dan nichts geben wohl, solle man ihnnen nach altem Brauch schellen vnd mit dem Trummen zusammen Leuthen. —

6º. Sollen Keine den Hoffierwein helffen Trinkhen, die nicht darzu inkaufft sind, vnd die Sich inkauffen wohl, müessen geben 3 maß guthen wein, wen auch deren wären, die den Hoffier-wein Einen Thaler genießen wurden Heimlicherweß, die sollen zur straff allen insgesamt Einen zweifachen Hoffierwein geben. —

7º. Wan etwan deren wären, die über 16. Jahren alt sind vnd ein fräches Buobenstück Begehen Thäten, dß es unß andere hie oder anderstwo ein auffhebnus wäre, sollen wir von ihnnen zur Straff, nach dem der fröffel sein möchte, zu Pretentieren haben 4. 6. 8. 10. fl. dessen Sich ein jeder dernach verhalten wolle. —

8º. Solle je der Letzte der inkaufft ist, wen mann den Hoffier-Wein fordern soll, diejenige alle an ein gewüssen orth zusammen Berussen, vnd wan etwan durch die Hinläßigkeit des einten oder

Beyder vorgesetzten Herren Platzmeister, aus vortheilhaftigen Saum-
selligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch stillschweigen
wurden vorbei gehen lassen, in der absicht, der Ehrlichen Gesellschaft
ihre Rechte vnd gerechtigkeiten ja mit fürwitz, Ihre Rechtsame, suchen
zu Kränken, diese Sollen Nicht nur von einer ehrlichen gesellschaft
aus derselbigen gemeinschafft mit schandt und spott ausgestoßen und
geworffen werden, sondern ein Villichen straff, vor die vermesseneheit,
nach erkantnus, Einer Ehrlichen gesellschaft, vnd ohne einige Krändung
Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger
Puncten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringsten nicht zu
verkürzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Gesellschaft
Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9º. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind inkaufft werden.
Deme hiermit zu wahren vfkundt vnd Besserer Versicherung so haben
wir als in Nammen der ganzen gesellschaft Althier zu Tamils, vnser
Ehren Secret in Sigel öffentlich an diesen Brieff getruckt vnd coroboriert
der geben ist lauth dem alten Brieff Nach der Heilsamen geburth
vnserS Herren vnd Heiland Jesu Christi Aº 1612 vnd jetzt Aº 1791
den 16 februarii von Neuem ab copiert worden xc.

Bundesrichter Andreas Bezzola.

Über den den 10. Jan. laufenden Jahres in Zürich verstorbenen
Bundesrichter Andr. Bezzola entnehmen wir Nr. 9 des „Fr. Rätier“
folgenden kurzen Nekrolog:

Im Jahre 1840 in Bernez geboren, besuchte der hochbegabte
Jüngling nach Absolvierung der Gemeindeschule die bündnerische Kantons-
schule, welche er mit Ablegung des Maturitätsexamens im Jahre 1860
verließ, um auf den Universitäten Jena, Berlin, Zürich und Heidel-
berg die Jurisprudenz zu studieren. Er war ein forschter, lebensfroher,
aber dabei auch ernster und fleißiger Student.

Im Sommer 1864 in die Heimat zurückgekehrt, praktizierte
Bezzola während einer Reihe von Jahren als Rechtsanwalt, eine Be-
schäftigung, die ihm aber auf die Dauer nicht behagte und die er
dann auch wegen vielfacher anderweitiger privater und öffentlicher